



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

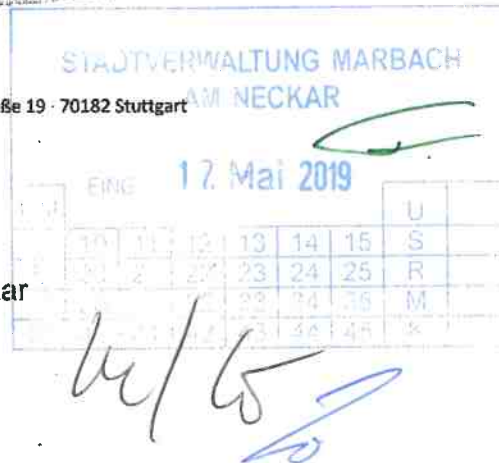
LNV-Arbeitskreis Ludwigsburg  
Gerhard Müller  
Elser- Ring 100  
74354 Besigheim

Besigheim, den 17.05.2019

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadtverwaltung  
Postfach 1115

71666 Marbach am Neckar



Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

07143/830321

Ihr Schreiben vom 11.04.2019, Az.: IV-621.41 Lo/Sc

LNV-AK-Ludwigsburg@lnv-bw.de

## **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften für das Plangebiet „Karlstraße / Forststraße“ im Marbacher Stadtteil Rielingshausen**

Sehr geehrter Herr Lobert, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre rechtzeitige Beteiligung im Rahmen des § 4 BauGB zum o.g. Bebauungsplanverfahren.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) hat gegen die vorgesehene Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings lässt sich diese nach Auffassung des LNV durch eine Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften noch etwas „naturfreundlicher“ ausgestalten. Der LNV bittet Sie für diesen Fall, den unter Nr. 8 der „Örtliche Bauvorschriften“ enthaltenen Text: „**Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO in Verbindung mit § 9 Abs.1 LBO)** Die Zugangs- und Zufahrtsflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Die sonstigen nicht überbauten Flächen sind gärtnerisch als Grünflächen zu gestalten.“ durch einen Satz mit folgendem Text **zu ergänzen**: „Die Abdeckung dieser Grünflächen mit Schotter, Kies etc. ist, außer für Gartenwege, unzulässig.“ Damit könnte das immer mehr zu beobachtende Unwesen der Anlage sog. „Schottergärten“ wirksamer unterbunden werden. Allerdings müsste eine solche Regelung bei der späteren Bebauung auch überwacht bzw. durchgesetzt werden.

Darüber hinaus empfiehlt der LNV zum Schutz vor „Vogelschlag“ bauliche Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen (im Textteil des Bebauungsplanentwurfs unter III. Textliche Festsetzungen). Insoweit verweisen wir auf die beigelegte **Anlage** und die Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und

Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.  
Olgastraße 19  
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20  
Telefax 0711.24 89 55-30  
info@lnv-bw.de  
www.lnv-bw.de

Nahverkehrsanschluss  
Stadtbahnhaltestelle Olgaek  
3 Stationen ab Hauptbahnhof  
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Bankverbindung  
GLS Bank  
IBAN: DE82 4306 0967 7021 3263 00  
BIC: GENODEM1GLS

Energiewirtschaft Baden- Württemberg vom 02.01.2019 zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Nemeth, CDU (**Landtags-Drucksache 16/5338**). Von einer anderen Kommune im Landkreis Ludwigsburg liegt dem LNV hierfür folgende Formulierung vor: „Bei Glasfassaden und Glasbauteilen ist der Vogelschutz zu beachten. Bei zusammenhängenden Glasflächen von  $> 2 \text{ m}^2$ , ohne Leistenunterteilung, muss reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%), das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung (sogenanntes Vogelschutzglas) aufweist.“

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Müller

Sprecher des LNV- Arbeitskreises Ludwigsburg

**Anlage:** LNV-Resolution vom 10.11.2018 gegen Vogelschlag an Glasfassaden



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anlage

Stuttgart, 10.11.2018

## Resolution

### Vogelschlag an Glasfassaden:

#### Beendet das alljährliche Massensterben!

100 Millionen Vögel sterben nach Expertenschätzungen pro Jahr in Deutschland, weil sie gegen Glasscheiben fliegen – rund 15 Millionen allein in Baden-Württemberg. Diesem millionenfachen Sterben stehen wir keineswegs ohnmächtig gegenüber. Denn es gibt effektive Strategien gegen den Vogelschlag an Glasscheiben. Sie kommen jedoch viel zu selten zur Umsetzung – weil es bei vielen Planern und Architekten, bei vielen Behörden und Bauherren an Bewusstsein für das Thema und an Wissen mangelt. Und weil es keine konkreten gesetzlichen Regelungen für das vogelsichere Bauen gibt.

Wirksame und erprobte Maßnahmen gegen Vogelschlag sind unter anderem:

- Einsatz von vogelschlagsicherem Milchglas oder Markierung von transparenten Scheiben mit wirksamen Mustern
- Vermeidung von verglasten Durchsichten durch Gebäude und freistehenden transparenten Glasscheiben
- Vermeidung stark reflektierender Glasflächen – insbesondere, wenn sich Vegetation oder Himmel in den Scheiben spiegeln.
- Vermeidung von Gebäuden mit übertriebenen Glasflächenanteilen

Um den Vogelschlag an Glasfassaden einzudämmen, fordern wir:

1. **Behörden, Architekten und Bauherren berücksichtigen die Kriterien für ein vogelschlagsicheres Bauen** mit Glas. Hierbei sind die fachkundigen Empfehlungen etwa der Schweizerischen Vogelwarte und die Erkenntnisse der Wiener Umwelthanwaltschaft heranzuziehen.
2. **Das Land Baden-Württemberg ergänzt die Landesbauordnung** um die Vorgabe, dass Gebäude mit großen Glasflächen künftig vogelschlagsicher gebaut werden müssen. Dazu werden verbindliche Standards definiert, deren wissenschaftliche

Grundlagen bereits vorliegen. Bauvorhaben werden zudem von den zuständigen Behörden einzelfallbezogen auf ausreichende Vogelsicherheit überprüft.

3. **Bund, Land, Kreise und Kommunen werden ihrer Vorbildfunktion gerecht** und sichern ihren Gebäudebestand überall dort nachträglich gegen Vogelschlag, wo gehäuft Unfälle auftreten.

*Verabschiedet von den Teilnehmenden der Tagung „Zukunftsforum Naturschutz: Mehr Natur wagen – Chancen für die Artenvielfalt in Städten und Dörfern“ am 10.11.2018 in Stuttgart*

#### Quellen:

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VWW; 2017): Der mögliche Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung. Berichte zum Vogelschutz Bnd 53/54, S. 63-67

Schmid H. (2016): Merkblatt Vogelkollisionen an Glas vermeiden, Schweizerische Vogelwarte Sempach, BirdLife Schweiz

<https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden>

Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. ISBN-Nr.: 978-3-9523864-0-8,

[https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2017/schmid\\_2012\\_voegel\\_glas\\_licht\\_de.pdf](https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2017/schmid_2012_voegel_glas_licht_de.pdf)

Steiof K, Altenkamp R, Baganz K (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für die künftige Erfassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54, 2017, S. 69-95

Steiof K (2018); Es wird Zeit zu handeln: Vögel und Glas. Der Falke 5/2018: 25-31